

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

099/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
16.06.2021

1. Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	14.07.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	26.07.2021	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2020 wird festgesetzt auf
 - 50.400 EUR/Vollzeitstelle für die katholische Kirche,
 - 47.800 EUR/Vollzeitstelle für die evangelische Kirche und
 - 49.100 EUR/Vollzeitstelle für die freien Träger.

zuzüglich der in der Vorlage benannten jeweiligen Sonderzuschüsse von insgesamt 202 TEUR für 2020.

2. Vorauszahlungen auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2021 werden mit 50.800 EUR/Vollzeitstelle geleistet.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

099/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
16.06.2021

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Sachverhalt/Begründung:

Strategisches Ziel:

C1: Für alle Kinder von 1 – 6 Jahren wird in Offenburger Vorschuleinrichtungen eine qualitativ hochwertige Betreuung mit guten Bildungs- und Erziehungskonzepten bedarfsgerecht angeboten.

1. Grundlage der Berechnung

Entsprechend dem „Offenburger Modell“ zur Angebotsplanung und Finanzierung der Kitas wird seit 2001 der kommunale Trägerzuschuss für die kirchlichen und freien Kindergartenträger auf der Basis der tatsächlichen Betriebskosten für die kirchlichen Einrichtungen in einem gemeinsamen Trägersgespräch verhandelt. Die Festlegung des Betriebskostenzuschusses erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von einem Jahr. Die Anzahl der Vollzeitstellen wird auf der Basis der im Kindergartenjahr betreuten Kinder ermittelt.

Grundlage der Förderung der kirchlichen und freien Kindertagesstätten ist die landesgesetzliche Regelung im Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG). Danach ist zur Finanzierung der laufenden Betriebskosten ein Zuschuss der politischen Gemeinde in Höhe von mindestens 63% der Betriebsausgaben bei Kindern über 3 Jahren und mindestens 68% der Betriebsausgaben bei Kindern unter 3 Jahren zu leisten. Zur Vermeidung einer getrennten Berechnung wird auf Basis der kirchlichen Daten jährlich der durchschnittliche Sollwert ermittelt. Für das Kalenderjahr 2020 betrug der durchschnittliche kommunale Soll-Zuschuss wie im Vorjahr 64%.

Weiterhin wird ein Eigenanteil der Träger von 10% der Kosten einkalkuliert.

2. Zuschuss für 2020 und Vorauszahlung für 2021

Seit 2018 wird der Katholischen und Evangelischen Kirche jeweils ein individueller Betriebskostenzuschuss gewährt, da sich die Kostensituation bei den beiden Kirchen auseinanderentwickelt hat. Die Entwicklung zeigt sich auch mit den Zahlen 2020. Die freien Träger erhalten für 2020 – ebenfalls analog der Regelung 2018 – einen Betriebskostenzuschuss der dem Durchschnitt der beiden Kirchen entspricht.

Mit der Übernahme der im Beschlussvorschlag genannten Beträge wird unter Berücksichtigung der Familienförderung eine Bezuschussung der Betriebsausgaben durch die Stadt und das Land von durchschnittlich 72,9% erreicht. Damit werden insbesondere die eher unterdurchschnittlichen Elternbeiträge kompensiert, die über einen höheren kommunalen Anteil ausgeglichen werden müssen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

099/21

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 9, Familien, Schulen und Soziales	Bearbeitet von: Köllner, Martina Köllenberger, Kerstin	Tel. Nr.: 82-2463	Datum: 16.06.2021
---	--	----------------------	----------------------

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

Wie auch in den Vorjahren haben in 2020 die den Kirchen zugewiesenen Mittel nicht ausgereicht, um den 10 %igen Eigenanteil erbringen zu können. Dementsprechend ist die vom Gemeinderat am 08.04.2019 (Drucksache Nr. 036/19) beschlossene Sonderregelung zur Anwendung gekommen, wonach die Kirchen sogenannte Ersatzdeckungsmittel einbringen können, wenn sie eine günstigere Kostenstruktur als die Stadt nachweisen können. Überdurchschnittlich höhere Einnahmen werden ebenfalls den günstigeren Kosten gleichgestellt

Der 10 %ige Eigenanteil der Evang. Kirche in 2020 würde 299 TEUR betragen, davon sind 220 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die Abweichung stehen Ersatzdeckungsmittel in Höhe von **77 TEUR** gegenüber, generiert aus überdurchschnittlichen höheren Einnahmen und 1,18 nicht genutzten Stellen. Eine Ausgleichzahlung der Stadt ist bis zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis somit möglich.

Bei der Kath. Kirche würde der 10 %ige Eigenanteil in 2020 rund 743 TEUR betragen, davon sind 678 TEUR durch Kirchenmittel gedeckt. Für die restlichen **65 TEUR** stehen Ersatzdeckungsmittel aus unterdurchschnittlichen sonstigen Kosten und 1,01 nicht genutzten Stellen gegenüber, so dass eine Ausgleichzahlung der Stadt in maximal diesem Umfang möglich ist.

Da sich die zunächst für einen Übergangszeitraum konzipierte Aufstockung der Mittel für die evangelische und katholische Kirche weiterhin als dauerhaft notwendig erweist, wurde bereits ab 2018 auch den übrigen freien Trägern ein entsprechender Sonderzuschuss gewährt. Für 2020 würde sich diese Ausgleichzahlung auf 1.000 Euro/Stelle bzw. **60 TEUR** belaufen.

Die Summe der Ausgleichzahlungen an die Träger beträgt somit **202 TEUR**.

Anhand der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklungen wurde mit den kirchlichen Trägern vereinbart, dass die Vorauszahlung auf den Betriebskostenzuschuss für das Jahr 2021 50.800 EUR/Vollzeitstelle betragen soll.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Betriebskostenzuschüsse belaufen sich im IST 2020 auf 10,1 Mio. EUR. Hinzu kommen noch die Ausgleichzahlungen für die neu eingeführten Leitungsfreistellungen von 404 TEUR, die jedoch durch Landesmittel abgedeckt sind. Der Planansatz war 2020 insbesondere wegen der steigenden Kinderzahlen, den Ausgleichzahlungen an die Kirchen und einem höheren durchschnittlichen BKZ als prognostiziert nicht auskömmlich. Der verbleibende Mehraufwand im Vergleich zum Planansatz in Höhe von rund 900 TEUR konnte jedoch innerhalb des Budgets durch andere Mehreinnahmen und Minderausgaben (z.B. bei der Familienförderung) weitestgehend kompensiert werden.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

099/21

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 9, Familien,
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:
Köllner, Martina
Köllenberger, Kerstin

Tel. Nr.:
82-2463

Datum:
16.06.2021

Betreff: Betriebskostenzuschüsse an kirchliche und freie Träger

4. Familienförderung

Die Vergünstigungen des Familienpasses erhalten auch Familien, deren Kinder die Einrichtungen der kirchlichen und freien Träger besuchen. Die Träger erhalten einen direkten Ausgleich des Einnahmeausfalls von der Stadt. Für das Jahr 2020 wurde den Trägern insgesamt eine Summe von 375 TEUR erstattet. Corona bedingt wurde der Gesamtplanansatz Familienförderung um 233 TEUR unterschritten.